



BEKANNTMACHUNG

der

Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 18.10.2023 die Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“ als **Satzung** beschlossen. Die Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 14.12.2023 in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Hundmühl-Schlagberg“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG – Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans,*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
 - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel**

am: 14.12.2023

bis: 09.02.2024

Abnahme am:

Perach, den 14.12.2023

Gemeinde Perach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister